

AMTSBLATT

FÜR DIE ERZDIÖZESE FREIBURG

377

Stück 6

Freiburg im Breisgau, 9. Februar

1959

Errichtung der Pfarrei St. Martin in Karlsruhe-Rintheim. — Fasten- und Abstinenztage. — Gewinnung von Ablässen für das Rosenkranzgebete bei Rundfunkübertragungen. — Ausstellung des heiligen Rockes in Trier. — Förderung der Priesterberufe - Überalterte und Späterberufene. — Die Beaufsichtigung der religiösen Unterweisung und Erziehung in den Volksschulen und berufsbildenden Schulen. — Ferien im Schuljahr 1959/60. — Jugendschutz in der Öffentlichkeit. — Blutspendedienst des Roten Kreuzes. — Publicatio beneficiorum conferendorum. — Sterbfälle.



Nr. 40

Errichtung der Pfarrei

St. Martin in Karlsruhe-Rintheim

Die Katholiken, die auf dem unten näher bezeichneten Gebiet der Gemarkung Karlsruhe wohnen, vereinigen Wir mit Wirkung vom 1. Februar 1959 zu der Pfarrei St. Martin und teilen dieselbe dem Stadtkapitel Karlsruhe (Regiunkel »Karlsruhe-Ost«) zu.

Die Grenzen der Pfarrei St. Martin verlaufen wie folgt: Beginnend im Süden bei der Autobahn Karlsruhe — Heidelberg zieht die Grenze westwärts durch die Durlacher Allee bis zur Tulla-Straße, durch die Tulla-Straße bis zum Hauptfriedhof, diesem entlang in nordöstlicher Richtung durch die Haid & Neu-Straße, verläuft dann entlang der Nordseite des Friedhofs bis zu seiner Nordspitze am Hirtenweg, sie setzt sich dann fort nach Norden entlang der ehemaligen Gemarkungsgrenze von Rintheim und Hagsfeld bis zum Pfinz-Entlastungskanal, diesem ostwärts entlang bis zur Gemarkungsgrenze von Grötzingen, sodann dieser entlang süd- und ostwärts bis zur Pfinz, dann weiter nach Süden entlang der Pfinz und der Autobahn Karlsruhe — Heidelberg bis zur Durlacher Allee.

Die bisherige Kuratiekirche »Ad Sanctum Martinum Ep.« erheben Wir zur Pfarrkirche und verleihen ihr alle Rechte und Privilegien einer solchen.

Den Pfarrfond St. Martin erklären Wir zur Pfarrpfünde und weisen dem Pfarrer an der Kirche St. Martin die Nutzung des Pfarrhauses nebst Zubehör sowie der Pfarrpfünde zu.

Zugleich stellen Wir fest, daß die Besetzung der Pfarrei durch Unsere freie Verleihung erfolgt.

Den nach § 21 des Baudiktes von 1808 und nach can. 1477 § 3 CIC vom jeweiligen Pfarrer an den für das Pfarrhaus baupflichtigen Kirchenfond St. Martin jährlich zu leistenden Baukanon setzen Wir auf 25.— DM fest.

Freiburg i. Br., den 27. Januar 1959

Hermann

Erzbischof.

Nr. 41

Ord. 30. 1. 59

Fasten- und Abstinenztage

SACRA CONGREGATIO CONCILII

BEATISSIME PATER

Cardinalis Archiepiscopus Colonien., ad pedes Sanctitatis Vestrae provolutus, ad rescriptum se referens Sacrae Congregationis Concilii diei 27 Novembris 1958, n. 38052/D, circa legem ieiunii et abstinentiae, et considerans peculiaria Germaniae adiuncta, nomine Ordinariorum ipsius Germaniae, humiliter rogat:

I) ut vigilia Nativitatis Domini cum ieiunio et abstinentia iterum transferatur in diem 24 mensis Decembris, et quidem usque ad horam decimam sextam, quia postea incipit ubique festivitas, quae dicitur »Heiliger Abend«;

II) ut ieiunium et abstinentia vigiliae festi Immaculae Conceptionis Beatae Mariae Virginis retineantur in ipsa die 7 mensis Decembris, nisi omnino tollantur.

* * *

SACRA CONGREGATIO CONCILII, attentis expositis ab Eminentissimo Cardinali Archiepiscopo Coloniensi, facultatem benigne tribuit iuxta preces, ita tamen ut quoad II) ieiunium et abstinentia die

7 Decembris retineantur. Praesentibus valituris usque ad expiationem rescripti diei 28 Novembris 1958, num. 38052/D.

Datum Romae, die 20 Decembris 1958

P. Card. Ciriaci, Praefectus
B. Gallett, Subsecret.

Nr. 42 Ord. 30. 1. 59
Gewinnung von Ablässen für das Rosenkranzgebet bei Rundfunkübertragungen

Sacra Paenitentiarum Apostolica
(Officium de Indulgentiis)

DUBIA

DE RECITATIONE RADIOFONICA SACR. MI
ROSARII B. M. V.

Sacrae Poenitentiarum Apostolicae dubia, quae sequuntur, pro opportuna solutione exhibita fuerunt:

1. Utrum fideles lucrari possint Indulgentias Rosario B. Mariae Virginis adnexas, si cum socio radiophonice tantum praesente illud recitant; et quatenus affirmative;
2. Utrum fideles praefatas Indulgentias etiam lucrari valeant, si Rosarium B. Mariae Virginis alternis recitent dum pars precum radiophonice transmittitur quae hic et nunc ab aliqua persona non recitatur, sed in disco vel folio sonoro aut alio instrumento antea impressa fuit.

Et Sacra Paenitentia Apostolica, die 9 Maii 1952, propositis dubiis respondendum censuit:

ad primum: Affirmative; ad secundum: Negative.

Datum Roma, e Sacra Paenitentiarum Apostolica, die 8 Octobris 1958.

(sign.) N. Card. Canali, Paenitentiarum Maior.
(L. S.) (sign.) I. Rossi, a Secretis.
(AAS 50, 1958, 973)

Nr. 43 Ord. 2. 2. 59
Ausstellung des heiligen Rockes in Trier

Der Hochwürdigste Herr Bischof von Trier, Exzellenz Dr. Matthias Wehr, hat für das Jahr 1959 die Ausstellung des heiligen Rockes in der hohen Domkirche in Trier in der Zeit vom 19. Juli bis 20. September angeordnet. Über der kommenden Ausstellung steht als Leitgedanke das Wort des hl. Paulus (Phil 2, 11) »Jesus Christus ist der Herr«. Nach sechsundzwanzig ereignisschweren Jahren soll das heilige Gewand den Pilgern zu frommer Betrachtung und

Verehrung wiederum gezeigt werden, soll Jesus Christus selbst gewissermaßen sichtbar machen und zu IHM uns hinführen. Die Wallfahrt zum heiligen Rock soll in diesem Jahr ein Gebetssturm werden, daß Christus der Herr seine Kirche beschütze, die Menschen zur Einheit im wahren Glauben führe und der Welt den Frieden erhalte.

Die Erzdiözese Freiburg plant einen Pilgerzug unter Führung Sr. Exzellenz des Hochwürdigsten Herrn Erzbischofs. Das genaue Datum wird rechtzeitig bekannt gegeben werden.

Vorstehender Erlaß ist den Gläubigen bekannt zu geben.

Nr. 44 Ord. 3. 2. 59
**Förderung der Priesterberufe
— Überalterte und Spätberufene —**

Bereits durch Amtsblatt vom 1. 3. 1958 Nr. 47 wurde darauf hingewiesen, daß die Heimschule Lender in Sasbach bei Achern die Berechtigung hat, überalterte Volksschüler (das sind Schüler des 6., 7. und 8. Schuljahres, die vor dem 1. Mai 1947 geboren sind), die vorhaben, Priester zu werden, ohne Prüfung aufzunehmen und nachzuschulen.

Aber auch für die eigentlich Spätberufenen, das sind Jungmänner, die bereits in der Berufsausbildung stehen oder noch besser dieselbe vollendet haben, die den sehnlichen Wunsch in sich tragen, Priester zu werden, ist nunmehr Vorsorge getroffen durch die Errichtung eines Spätberufenenseminars, das der Heimschule Lender angegliedert ist. Ein entsprechendes Wohnheim wird noch in diesem Jahr erstellt. In einem fünf Jahre umfassenden Kursus sollen diese Kandidaten zum Abitur vorbereitet werden.

Es sollte alles geschehen durch Hinweise, Beratung und Aufklärung, daß kein wirklicher Beruf äußerer Umstände und besonderer Schwierigkeiten wegen verloren geht. Es werden Ermäßigungen des Pensionspreises gewährt. Bei der Auswahl geeigneter Bewerber ist neben der religiös sittlichen Haltung vor allem auch die Begabung zu prüfen, da nur gute Begabungen eine erfolgreiche Teilnahme an diesen Förderkursen versprechen. Besonders umsichtig sollte bei denen, die bereits in der Berufsausbildung stehen, zu Werke gegangen werden, damit bei nichtbestandener Probezeit die Rückkehr in das vorige Arbeitsverhältnis offenbleibt. Die Spätberufenenurse laufen bereits an der Heimschule Lender. Aufnahmetermin ist für überalterte Schüler wie für die eigentlich Spätberufenen der 13. April 1959. Die Aufnahmegesuche sollten umgehend an die Heimschule Lender gerichtet werden.

Nr. 45

Ord. 2. 2. 59

Die Beaufsichtigung der religiösen Unterweisung und Erziehung in den Volksschulen und in den berufsbildenden Schulen

Die Beaufsichtigung der religiösen Unterweisung und Erziehung in den Volksschulen und in den berufsbildenden Schulen wurde übertragen:

1. im Dekanat Heidelberg:
dem neuernannten Erzb. Schulinspektor Stadtpfarrer Walter Lang in Neckargemünd in den Schulen der Pfarreien: Bammental, Gauangelloch, Leimen, Sandhausen, St. Ilgen und Wiesenbach.
2. im Dekanat Lahr:
a) dem Erzb. Schulinspektor Dekan Rudolf Dauss, Pfarrer in Sulz in den Schulen der Pfarreien: Altdorf, Ettenheimmünster, Grafenhausen, Münchweier und Rust;
b) dem neuernannten Erzb. Schulinspektor Anton Uhrenbacher, Pfarrverweser in Rust in den Schulen der Pfarreien: Ettenheim, Herbolzheim, Kappel am Rhein, Ringsheim und Wagenstadt.
3. im Stadtdekanat Mannheim:
dem neuernannten Erzb. Schulinspektor Stadtpfarrer Helmut Eberwein in Mannheim, St. Nikolaus, in der Sickinger-Schule, der KS-Schule, der Volksschule und der Blindenschule in Ilvesheim.

Nr. 46

Ord. 2. 2. 59

Ferien im Schuljahr 1959/60

I.

Das Kultusministerium des Landes Baden-Württemberg hat mit EntschlieÙung vom 10. 7. 1958 Nr. 7763 nachstehende Regelung über die Ferien im Schuljahr 1959/60 getroffen:

1. Für die Schulen an Orten mit ausgebauten Gymnasien (Vollanstalten) werden auf Grund des Abschn. A Ziff. IIb) der Ferienordnung vom 16. Dezember 1954 U Nr. 12470 (K. u. U. 1955 S. 22) die Ferien für das Schuljahr 1959/60 wie folgt festgelegt:

- | | |
|--------------|---|
| Ostern: | Vom 23. März bis 6. April 1959 je einschließlich (15 Ferientage); |
| Pfingsten: | Vom 19. Mai bis 23. Mai 1959 je einschließlich (5 Ferientage); |
| Sommer: | Vom 23. Juli bis 1. September 1959 je einschließlich (41 Ferientage); |
| Herbst: | Vom 27. Oktober bis 31. Oktober 1959 je einschließlich (5 Ferientage); |
| Weihnachten: | Vom 24. Dezember 1959 bis 5. Januar 1960 je einschließlich (13 Ferientage). |

2. Die kirchlichen Feiertage Josephstag (19. März), Peter und Paul (29. Juni) und Mariä Empfängnis (8. Dezember) sind unterrichtsfrei zu halten (3 Ferientage), ebenso Mariä Himmelfahrt (15. August), wo dieser Tag nicht in die Ferienzeit fällt (1 Ferientag). Demnach stehen noch 3 bewegliche Ferientage (bzw. 2 bewegliche Ferientage) zur Verfügung (s. Ferienordnung vom 16. Dezember 1954 A Ziff. III).

3. Die Ferien der unter Ziff. II c) der Ferienordnung genannten Orte sind nach den allgemeinen und besonderen Bestimmungen der Ferienordnung festzulegen.

4. Wo besondere Bedürfnisse es erforderlich machen, kann das Oberschulamt für die unter Ziffer 1 genannten Schulen von sich aus die für die Herbstferien festgesetzten Tage zu einer Verlängerung der Sommerferien heranziehen. Eine solche Regelung hat einheitlich für den gesamten Bereich des Oberschulamtes zu gelten. Der Beginn der Sommerferien (23. Juli 1959) liegt für alle unter Ziff. I genannten Schulen von Baden-Württemberg fest.

5. Berufsbildende Schulen können, um Wünschen der Wirtschaft auf Vorverlegung der Weihnachtsferien zu entsprechen, auf die Pfingst- oder Herbstferien ganz oder teilweise verzichten. Die dadurch eingesparten Ferientage sind in diesem Fall den beweglichen Ferientagen zuzuzählen.

II.

Die Oberschulämter Nordbaden und Südwürttemberg - Hohenzollern haben keine Sonderbestimmungen zu vorstehendem Erlaß des Kultusministeriums über die Ferienverteilung im Schuljahr 1959/60 erlassen.

III.

Das Oberschulamt Südbaden hat für alle Berufsbildenden Schulen (mit Ausnahme der Landwirtschaftlichen Berufsschulen) und für die Wirtschaftsoberschulen die Weihnachtsferien vom 14. Dezember 1959 bis 5. Januar 1960 (einschließlich) festgesetzt. Für diese Schulen entfallen die Pfingst- und Herbstferien.

Außerdem ist bestimmt: Für die Orte mit nicht ausgebauten Gymnasien (Vollanstalten) und für die ländlichen Vororte größerer Gemeinden setzt der Schulleiter nach Beratung mit den Lehrern und nach Anhörung der Schulpflegschaft die Ferien entsprechend der örtlichen Bedürfnisse fest. In Gemeinden mit mehreren Schulen sind die Ferien einheitlich auf dieselbe Zeit zu legen.

IV.

Die Ferienordnung des Kultusministeriums Baden-Württemberg vom 10. Dezember 1954 U Nr. 12470 ist im Amtsblatt für die Erzdiözese Freiburg, Jahrgang 1955, S. 227 f. veröffentlicht.

Nr. 47

Ord. 28. 1. 59

Jugendschutz in der Öffentlichkeit

Nachdem wir bereits im Amtsblatt 1957 Stück 24 den Wortlaut des Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit bekanntgegeben haben, bringen wir nachstehend die im Staatsanzeiger Nr. 95 vom 13. Dezember 1958 erschienene »Bekanntmachung des Innenministeriums und des Kultusministeriums Baden-Württemberg zur Durchführung des Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit vom 11. November / 25. November 1958 Nr. IX 1435/1/253 und Nr. J 1433« zur Kenntnis.

A. Allgemeines

I. Das Gesetz zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit vom 4. Dezember 1951 i. d. F. vom 27. Juli 1957 (BGBl. I S. 1058) soll die Jugend vor sittlichen und gesundheitlichen Schäden und Gefahren schützen, die ihr in der Öffentlichkeit drohen. Der Deutsche Bundestag hat zu dem Gesetz vom 4. Dezember 1951 folgende EntschlieÙung gefaÙt:

»Nach Art. 6 Abs. 1 des Grundgesetzes stehen Ehe und Familie unter dem besonderen Schutz der staatlichen Ordnung. Das wertvollste Gut der Familie und des Volkes ist die heranwachsende Jugend. Daher legt der Bundestag Wert darauf, dieser Jugend durch vorbeugende Maßnahmen Schutz und Hilfe zu gewähren. Aus diesem Grunde verpflichtet dieses Gesetz Eltern, Erzieher, Gewerbetreibende und Veranstalter sowie die zuständigen Behörden, die Jugend vor Gefährdung in der Öffentlichkeit zu schützen.«

Dieses Ziel kann nur erreicht werden, wenn die in der EntschlieÙung genannten Verpflichteten sowie die Jugendverbände und freien Vereinigungen der Jugendwohlfahrt zu einer engen Zusammenarbeit gelangen. Dafür hat in erster Linie das Jugendamt zu sorgen. Seine Aufgabe ist es auch, durch Anregung und Förderung geeigneter Jugendveranstaltungen den Gefahren, die der Jugend in der Öffentlichkeit drohen, entgegenzuwirken. Sache der Polizei ist es, die Beachtung der Bestimmungen des Gesetzes im einzelnen zu überwachen und strafbare Zuwiderhandlungen und Ordnungswidrigkeiten zu verfolgen. In enger Zusammenarbeit von Polizei und Jugendamt soll erreicht werden, daß die Vorschriften des Gesetzes von der Öffentlichkeit anerkannt und beachtet werden.

II. Die Ausführungsanweisung des Innenministeriums und des Kultusministeriums vom 7./11. Mai 1956 (GABl. S. 338) und die Bekanntmachung des Innenministeriums und des Kultusministeriums zur Durchführung des § 6 des Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit vom 23./18. November 1957 (GABl. S. 498) werden aufgehoben.

B. Einzelne Bemerkungen

Im einzelnen wird bemerkt:

Zu § 1:

1. Orte, an denen eine sittliche Gefahr oder Verwahrlosung droht, können insbesondere sein: Lokale in der Nähe von Truppenunterkünften, nach Einbruch der Dunkelheit Tummelplätze, Parkanlagen, unübersichtliche Ruinengrundstücke, Wartehallen und Bahnhöfe.

Das Zelten, insbesondere außerhalb von öffentlichen Zeltplätzen, kann erhebliche sittliche Gefahren mit sich bringen. Auf den Erlaß des Innenministeriums über den Jugendschutz auf Zeltplätzen vom 4. August 1955 (GABl. S. 283) wird hingewiesen.

Sittliche Gefahr bedeutet nicht nur eine sexuelle Gefährdung, umfaßt vielmehr alle sittlich abwegigen Einflüsse, durch die der Minderjährige in seiner gesunden Entwicklung zu leiblicher, seelischer und gesellschaftlicher Tüchtigkeit beeinträchtigt werden kann. So soll der Jugendliche unter anderem vor den Gefahren des Alkohols und des Nikotins, vor Ausschweifung und übertriebener Vergnügungssucht sowie vor dem Glücksspiel geschützt werden.

2. Das Gesetz verpflichtet in erster Linie zur Meldung des betreffenden Jugendlichen. Die Meldepflicht obliegt vor allem der Polizei, den Fürsorge- und den Gesundheitsämtern. Zur Meldung befugt sind insbesondere die freien Vereinigungen der Jugendwohlfahrt, die Jugendverbände und sonstigen Organisationen der Jugendpflege sowie die Schulen, Kirchen und Religionsgemeinschaften.

Die Meldung ist dem für den Ort der Feststellung zuständigen Jugendamt unter Angabe der Personalien des Jugendlichen und der näheren Umstände, die Veranlassung zur Meldung gegeben haben, zu erstatten.

Damit alle Gefahrenquellen erfaßt werden, sind neben dem allgemeinen polizeilichen Streifendienst, soweit erforderlich, Sonderstreifen durch besonders geschulte Polizeibeamte, in den Landkreisen möglichst auf überörtlicher Ebene, durchzuführen.

3. Als weitere Maßnahmen sieht das Gesetz vor:
a) Unverzügliche Beseitigung der den Kindern und Jugendlichen unmittelbar drohenden Gefahr.

Droht einem Kind oder einem Jugendlichen unmittelbar eine sittliche Gefahr oder Verwahrlosung, so liegen die Voraussetzungen des § 1 des Polizeigesetzes vom 21. November 1955 (Ges. Bl. S. 249) vor, wonach die Polizei tätig zu werden hat, sofern nicht besondere Bestimmungen Platz greifen. Kann die Polizei die drohende Gefahr unverzüglich beseitigen, so verbleibt es in bezug auf die gefährdeten Kin-

der und Jugendlichen in der Regel bei der Meldung nach § 1 Abs. 1 des Gesetzes.

b) Anhalten der Kinder und Jugendlichen zum Verlassen des Ortes, an dem die Gefahr droht.

Kann die Gefahr nicht unverzüglich beseitigt werden, so sind die Kinder und Jugendlichen zum Verlassen des Ortes, an dem die Gefahr droht, anzuhalten; dabei soll zunächst versucht werden, die Kinder und Jugendlichen ohne Zwang durch erzieherische Einwirkung zur Einsicht zu bringen.

c) Zuführen an die Erziehungsberechtigten.

Verlassen die Kinder und Jugendlichen nicht den Ort, an dem die Gefahr droht, so sind sie ihren Erziehungsberechtigten zuzuführen. Im Fall der Weigerung ist unmittelbarer Zwang im Sinne des § 32 Abs. 2 des Polizeigesetzes zulässig.

d) Verbringen in die Obhut des Jugendamts.

Sind die Erziehungsberechtigten nicht erreichbar, so können die Kinder und Jugendlichen vorübergehend durch das Jugendamt in Obhut genommen werden. Die Vorschrift des § 1 Abs. 2 begründet ein selbständiges Gewahrsamsrecht des Jugendamts nur im Rahmen des Art. 104 GG. Sollen Kinder und Jugendliche gegen den Willen ihrer Erziehungsberechtigten oder, falls diese nicht erreichbar sind, gegen ihren eigenen Willen länger als bis zum Ende des folgenden Tages in der Obhut des Jugendamts verbleiben, so ist unverzüglich beim zuständigen Vormundschaftsgericht eine Entscheidung gemäß § 1666 BGB herbeizuführen.

Die Jugendämter haben dafür Sorge zu tragen, daß die in ihre Obhut gegebenen Kinder und Jugendlichen in geeigneter Weise untergebracht werden können. Arrestlokale sind für die Unterbringung grundsätzlich nicht geeignet, vor allem dürfen Kinder und Jugendliche nicht zusammen mit Personen untergebracht werden, die wegen des Verdachts strafbarer Handlungen festgehalten werden. Soweit kein Zwang ausgeübt werden muß, können auch Einrichtungen der freien Wohlfahrtspflege in Anspruch genommen werden.

4. Die Absätze 3 und 4 des § 1 enthalten die gesetzliche Festlegung der Begriffe Kind, Jugendlicher und Erziehungsberechtigter.

Den Erziehungsberechtigten sind in den Fällen der §§ 2 bis 4 des Gesetzes nur solche Personen über 21 Jahre gleichgestellt, die mit Zustimmung der Sorgeberechtigten das Kind oder den Jugendlichen zur Erziehung, Ausbildung, Aufsicht oder Betreuung in ihre Obhut genommen haben, die also in einem Autoritätsverhältnis zu dem Kinde oder dem Jugendlichen stehen.

Zu § 2:

Zu der Frage (Abs. 2 Nr. 1), ob eine Veranstaltung der geistigen, sittlichen oder beruflichen Förderung der Jugend dient, kann im Zweifelsfall das Jugendamt gutachtlich gehört werden.

Die Ausnahme des Abs. 2 Nr. 2 gilt nur, wenn der Gaststättenbesuch wegen der Dauer der Reise oder der abzuwartenden Anschlüsse gerechtfertigt ist. Im Zweifel sind die Fahrtausweise einzusehen.

Zu § 3:

1. Nach § 3 Abs. 1 dürfen Kindern und Jugendlichen Branntwein und überwiegend branntweinhaltige Genußmittel in Gaststätten und Verkaufsstellen nicht abgegeben werden, auch wenn sie für Erwachsene bestimmt sind. Überwiegend branntweinhaltige Genußmittel sind z. B. Liköre, Weinbrände, Schnäpse, überwiegend mit Branntwein und Cognac versetzte Bowlen. Andere alkoholische Getränke wie z. B. Bier und Wein dürfen Kindern und Jugendlichen in Gaststätten und Verkaufsstellen abgegeben werden, wenn glaubhaft gemacht oder aus den Umständen zu entnehmen ist, daß die Getränke für Erwachsene bestimmt sind.

Nach § 3 Abs. 1 darf ferner Kindern und Jugendlichen auch der Genuß von mitgebrachtem Branntwein oder überwiegend branntweinhaltigen Genußmitteln in Gaststätten und Verkaufsstellen nicht gestattet werden.

2. Auch an Kinder, die sich in Begleitung ihrer Erziehungsberechtigten befinden, dürfen in Gaststätten und Verkaufsstellen andere alkoholische Getränke zum eigenen Genuß nicht abgegeben werden.

Zu § 4:

1. Öffentliche Tanzveranstaltungen sind solche, die nicht von vornherein auf einen bestimmten Personenkreis beschränkt sind, sondern für jedermann, gleichgültig, ob gegen Entgelt oder unentgeltlich, zugänglich sind.

2. Über die Zulassung von Ausnahmen i. S. des Abs. 3 entscheidet auf Vorschlag des zuständigen Jugendamts die untere Verwaltungsbehörde, wenn die Veranstaltung auf den Bezirk dieser Behörde beschränkt bleiben soll. Bei Veranstaltungen, die sich über den Bezirk der unteren Verwaltungsbehörde hinaus erstrecken soll, entscheidet auf Vorschlag des Landesjugendamtes das Regierungspräsidium (VO des Innenministeriums vom 25. Nov. 1958 Ges. Bl. S. 211).

3. Ausnahmen sollen nur zugelassen werden, wenn die Veranstaltung a) nachweislich kulturell wertvolle oder lehrreiche Darbietungen enthält oder b) im Rah-

men der Jugendpflege von einer anerkannten Jugendorganisation durchgeführt oder gefördert wird.

4. Ausnahmen sind dem Veranstalter schriftlich zu erteilen.

Zu § 5:

Über die Zulassung von Ausnahmen i. S. des Abs. 2 entscheidet auf Vorschlag des Jugendamts die untere Verwaltungsbehörde. Zu § 4 Nr. 2 Satz 2 und Nr. 3 und 4 gelten entsprechend.

Zu § 6:

1. Kindern ab 6 Jahren und Jugendlichen darf die Anwesenheit bei öffentlichen Filmveranstaltungen nur gestattet werden, wenn die vorgezeigten Filme für ihr Alter freigegeben sind und die Vorführung zu den den Altersgrenzen entsprechenden Zeiten beendet ist.

2. Die obersten Landesbehörden haben mit der Spitzenorganisation der Filmwirtschaft vereinbart, daß die freiwillige Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK) im Auftrag der obersten Landesbehörden die Filme prüft, sie nach § 6 des Gesetzes beurteilt und kennzeichnet.

a) Auf Grund dieser Vereinbarung gelten als freigegeben i. S. von § 6 Abs. 2 und 4 des Gesetzes diejenigen Filme, die ab 1. Oktober 1957 von der FSK geprüft wurden und für die eine entsprechende Freigabebescheinigung ausgestellt wurde. Die maßgebenden Worte der Freigabebescheinigungen sind: »Er ist gemäß § 6 des Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit in der Fassung vom 27. Juli 1957 (Bundesgesetzblatt S. 1058) geprüft und gilt als von den obersten Landesbehörden freigegeben. Er wird gekennzeichnet mit: freigegeben ab 6 (sechs) Jahren, oder freigegeben ab 12 (zwölf) Jahren, oder freigegeben ab 16 (sechzehn) Jahren.«

Die Freigabebescheinigungen für Filme, die für Kinder und Jugendliche ab 6 und ab 12 Jahren freigegeben werden, sind auf blauem Karton, für Filme, die für Jugendliche ab 16 Jahren freigegeben werden, auf weißem Karton gedruckt und mit dem Präge-stempel der FSK versehen.

In besonderen Eilfällen genügt ausnahmsweise eine befristete vorläufige Freigabebescheinigung der FSK, in der Art und Umfang der Freigabe angegeben sind. Diese Bescheinigung kann auch fernschriftlich erteilt sein.

b) Nach den Übergangsvorschriften des Art. II des Gesetzes vom 27. Juli 1957 (BGBl. I S. 1058) gelten die gemäß § 6 des Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit in der Fassung vom 4. Dez. 1951 (BGBl. S. 936) geprüften Filme als:

aa) Freigegeben ab 6 Jahren, soweit sie als »jugendfördernd« anerkannt sind. Für diese Filme ist eine blaue Freigabekarte der FSK ausgestellt mit dem Prüfungsvermerk: »Er ist gemäß § 6 des Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit vom 4. Dez. 1951 geprüft und als jugendgeeignet zur Vorführung vor Jugendlichen von 10 bis 16 Jahren sowie als jugendfördernd für Kinder unter 10 Jahren freigegeben.

Filme, die vor dem 7. November 1952 von Dienststellen der Besatzungsmacht und bis 31. März 1953 von Ausschüssen der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft freigegeben und als »jugendfördernd« anerkannt worden sind, sind in dem von der Spitzenorganisation der Filmwirtschaft e. V. herausgegebenen Verzeichnis der jugendgeeigneten und jugendfördernden Filme enthalten und tragen vor der Prüf.-Nr. ein »+«. Druckstücke dieses Verzeichnisses können vom Auslieferungslager P. Piché, Wiesbaden, Walkmühltal, Anlage 26, bezogen werden.

bb) Freigegeben ab 12 Jahren, soweit sie als »geeignet zur Vorführung vor Jugendlichen« anerkannt sind. Für diese Filme ist eine Freigabekarte der FSK ausgestellt mit dem Prüfungsvermerk: »Er ist gemäß § 6 des Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit vom 4. Dez. 1951 geprüft und zur Vorführung vor Jugendlichen von 10 bis 16 Jahren freigegeben.«

Filme, die vor dem 7. November 1952 von Dienststellen der Besatzungsmacht und bis 31. März 1953 von Ausschüssen der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft freigegeben und als »geeignet zur Vorführung vor Jugendlichen« anerkannt sind, sind in dem von der Spitzenorganisation der Filmwirtschaft e. V. herausgegebenen Verzeichnis der jugendgeeigneten und jugendfördernden Filme (vgl. aa) letzter Satz) enthalten.

cc) Freigegeben ab 16 Jahren, soweit sie vor dem 1. Oktober 1957 von der FSK zur allgemeinen Vorführung freigegeben wurden.

Für diese Filme ist eine weiße Freigabekarte der FSK ausgestellt mit dem Prüfungsvermerk: »Er ist gemäß § 6 des Gesetzes zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit vom 4. Dez. 1951 geprüft und für Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren nicht freigegeben.« Eine von der allgemeinen Regelung vorstehender Ziffer cc) abweichende Entscheidung im Einzelfall bleibt vorbehalten.

3. Für Filme, die zur Vorführung vor Kindern und Jugendlichen nicht freigegeben und zu kennzeichnen sind mit »Freigegeben ab achtzehn Jahren«, stellt die FSK seit 1. Oktober 1957 weiße Freigabebescheinigungen mit rotem Strich aus, mit dem Ver-

merk: »Der Film . . . wird gemäß § 6 des Gesetzes zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit in der Fassung vom 27. Juli 1957 (Bundesgesetzblatt I S. 1058) gekennzeichnet mit freigegeben ab 18 (achtzehn) Jahren.«

4. Für die Veranstalter öffentlicher Filmvorführungen ergeben sich nach § 6 in Verbindung mit § 10 des Gesetzes folgende Verpflichtungen:

a) Ihnen obliegt der Nachweis der Freigabe. Zur Prüfung ist die mit Prüfungsvermerk und Stempel versehene Freigabekarte der FSK oder die befristete Freigabebescheinigung oder das Verzeichnis der jugendgeeigneten und jugendfördernden Filme vor, während und nach der Filmveranstaltung für Kontrollen bereitzuhalten. Kann der Veranstalter die Freigabe nicht nachweisen, so ist der Zutritt für Jugendliche unter 18 Jahren verboten.

b) Sie dürfen, falls Kinder oder Jugendliche zum laufenden Programm des Lichtspieltheaters Zutritt haben, keine Werbevorspanne oder Beifilme verwenden, die nicht nach § 6 Abs. 2 des Gesetzes für die entsprechenden Altersgruppen freigegeben sind.

c) Sie haben die Freigabe eines Films für Kinder und Jugendliche bekanntzumachen. Dabei dürfen sie nach § 10 Satz 2 nur die Kennzeichnung des § 6 Abs. 2 Satz 2 (freigegeben ab . . . Jahren) verwenden. Die Bekanntmachung soll am Eingang des Theaters und an der Theaterkasse deutlich sichtbar sein. Die Freigabe sollte auch in die Filmanzeigen aufgenommen werden.

d) Sie müssen Kinder und Jugendliche, denen die Anwesenheit nicht gestattet werden darf, an der Kasse und bei der Kartenkontrolle zurückweisen. Können in Zweifelsfällen Kinder und Jugendliche nicht den Nachweis des für das Programm erforderlichen Alters führen, so sind sie zurückzuweisen.

5. Bei den Kontrollen ist zu beachten:

a) Eine Störung der Vorstellung ist nach Möglichkeit zu vermeiden. Die Kontrollen sind unauffällig durchzuführen. Beauftragte des Jugendamts können in geeigneter Weise beteiligt werden.

b) Bei Nachtvorstellungen ist zu beachten, daß auch Jugendlichen von 16 bis 18 Jahren die Anwesenheit nur gestattet werden darf, wenn die vorgezeigten Filme zur Vorführung vor Jugendlichen dieses Alters freigegeben sind und die Vorführung bis spätestens 23 Uhr beendet ist.

c) Besondere Aufmerksamkeit ist der Werbung (Anschläge, Plakate, Handzettel) zuzuwenden. Es ist insbesondere zu prüfen, ob der Verdacht einer strafbaren Handlung nach den §§ 184 und 184a des Strafgesetzbuchs vorliegt oder ob gegen das Gesetz über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften vom 9. Juni 1953 (BGBl. I S. 377) verstoßen wird.

Zu § 7:

Abs. 1 soll verhindern, daß eine Spielleidenschaft durch das Glücksspiel oder durch die Benützung bestimmter Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit geweckt wird.

In öffentlichen Spielhallen oder ähnlichen, vorwiegend dem Spielbetrieb dienenden Räumen, in denen Glücksspiele veranstaltet werden oder in denen mit mechanischer Vorrichtung ausgestattete Spielgeräte aufgestellt sind, darf Kindern und Jugendlichen schon die Anwesenheit nicht gestattet werden. Spielhallen sind öffentlich, wenn sie jedermann zugänglich sind. Gaststätten, in denen nicht mehr als 2 Spielgeräte aufgestellt sind, gelten nicht als Spielhallen oder ähnliche, vorwiegend dem Spielbetrieb dienende Räume. Glücksspiele sind solche Spiele, bei denen der Erfolg ganz oder überwiegend vom Zufall abhängt (§ 284 StGB).

Weiter darf Kindern und Jugendlichen nicht gestattet werden, in der Öffentlichkeit an Glücksspielen teilzunehmen oder öffentlich aufgestellte Spielgeräte mit mechanischer Vorrichtung zu benutzen, welche die Möglichkeit eines Gewinns bieten. Die Geräte müssen deshalb so aufgestellt sein, daß sie insbesondere vom Veranstalter überwacht werden können. Sie sind außerdem nach § 10 des Gesetzes mit dem Hinweis zu versehen, daß die Benützung Kindern und Jugendlichen nicht gestattet ist.

Auf § 10 Absatz 4 der Verordnung zur Durchführung des § 33b der Gewerbeordnung i. d. F. der Verordnung vom 12. Dezember 1955 (BGBl. I S. 751), wonach die Genehmigung zur Aufstellung eines zugelassenen Spielgeräts zu versagen ist, wenn der Aufstellungsort im Hinblick auf den Schutz jugendlicher ungeeignet ist, wird hingewiesen.

Über die Zulassung von Ausnahmen i. S. des Abs. 2 entscheidet auf Vorschlag des Jugendamts die untere Verwaltungsbehörde (VO des Innenministeriums vom 25. Nov. 1958 Ges.Bl. S. 211).

Zu § 8:

Die Rechtsverordnung des Bundesministeriums des Innern ist bisher noch nicht ergangen.

Zu § 9:

Öffentlichkeit liegt bei allen Räumen und Orten vor, die jedermann zugänglich sind.

Zu § 10:

Die Bekanntmachung muß deutlich lesbar an einer für jedermann sofort sichtbaren Stelle angebracht und in einer möglichst jedem Jugendlichen verständlichen Form abgefaßt sein. Veranstalter und Gewerbetreibende müssen künftig auch das Rauchverbot

für Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren in ihren öffentlichen Räumen bekannt machen.

Satz 2 schließt die mißbräuchliche Verwendung der Freigabekennzeichnung der Filme für Reklamezwecke aus (vgl. zu § 6 Nr. 4c).

Zu § 12:

Der Gesetzgeber hat den Erziehungscharakter des Gesetzes für Kinder und Jugendliche beibehalten. Jugendliche werden bei der Übertretung der Schutzbestimmungen des Gesetzes nicht bestraft. Das Jugendamt setzt sich erforderlichenfalls mit den Erziehungsberechtigten in Verbindung und wendet sich in schweren Fällen an den Vormundschaftsrichter, der dem Jugendlichen Weisungen erteilen kann. Wenn die Übertretungen des Jugendschutzgesetzes für eine schwerwiegende Gefährdung eines Jugendlichen nur symptomatisch sind, wird das Jugendamt prüfen müssen, ob freiwillige Erziehungshilfe eingeleitet oder Fürsorgeerziehung beantragt werden muß.

In den meisten Fällen wird es genügen, wenn das Jugendamt den Gemeldeten das Gefährliche ihres Verhaltens in persönlicher Aussprache eindringlich vor Augen stellt, sie auf die möglichen Folgen hinweist und sich die künftige Beachtung der Bestimmungen des Gesetzes ausdrücklich versprechen läßt.

Zu § 13:

Veranstalter und Gewerbetreibende tragen eine besondere Verantwortung für den Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit. Sie sind deshalb mit empfindlichen Strafen bedroht, wenn sie den in den §§ 2 bis 9 des Gesetzes enthaltenen Vorschriften vorsätzlich zuwiderhandeln und dadurch leichtfertig ein Kind oder einen Jugendlichen in seiner körperlichen, geistigen oder sittlichen Entwicklung schwer gefährden oder die Zuwiderhandlungen beharrlich wiederholen.

Unter den Personenkreis des Abs. 2 können fallen: das Aufsichtspersonal in Filmtheatern, die Kassiererin, der Kartenkontrolleur, Bedienungspersonal in Gaststätten, Verkäuferinnen in offenen Verkaufsstellen.

Zu § 14:

Sonstige vorsätzliche und fahrlässige Verstöße von Veranstaltern, Gewerbetreibenden und ihren Beauftragten werden als Ordnungswidrigkeiten behandelt. Alle anderen Personen über 21 Jahren handeln ord-

nungswidrig, wenn sie vorsätzlich ein Verhalten eines Kindes oder eines Jugendlichen herbeiführen oder fördern, das durch die §§ 1 bis 9 verhindert werden soll. Heranwachsende zwischen 18 und 21 Jahren unterliegen in diesem Fall keiner Ahndung.

Zuständig zur Ahndung der Ordnungswidrigkeiten sind nach der Bekanntmachung des Innenministeriums vom 10. Januar 1958 (Ges.Bl. S. 82) die unteren Verwaltungsbehörden.

In Vertretung:

Dr. F e t z e r

Dr. S t o r z

Nr. 49

Ord. 30. 1. 59

Blutspendedienst des Roten Kreuzes

In zahlreichen Gemeinden des Landes Baden-Württemberg wird künftig der Blutspendedienst des Deutschen Roten Kreuzes Blutspendetermine durchführen und die Bevölkerung zu freiwilligen Blutspenden aufrufen. Die so gewonnenen Blutkonserven ermöglichen eine wertvolle und oft lebensrettende Hilfe bei Schwerkranken und Verletzten. Wir unterstützen daher den Aufruf zur freiwilligen Blutspende aufs wärmste und ersuchen die Geistlichen, bei gegebener Gelegenheit den Gläubigen die Beteiligung an diesem guten Werk helfender Nächstenliebe zu empfehlen.

Publicatio beneficiorum conferendorum

Karlsruhe-Rintheim, decanatus Karlsruhe.

Oberriemsingen, decanatus Breisach.

Parocho futuro iniungetur obligatio administrandi parochiam Unterrimsingen, eiusdem decanatus.

Collatio libera. Petitiones usque ad 23 Februarii 1959 proponendae sunt.

Im Herrn sind verschieden

31. Januar; S c h m i d Leo, Pfarrer in Saig, † im Josefskrankenhaus in Freiburg i. Br.

3. Febr.: M a r t i n Philipp, Pfarrer in Gerchsheim.

R. i. p.

Erzbischöfliches Ordinariat